

Verordnung des EDI über ein Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens bestimmter Sprossen, Samen und Bohnen aus Ägypten

vom 13. Juli 2011

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf Artikel 33 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992¹,
verordnet:*

Art. 1 Einfuhrverbot

Die Einfuhr und das Inverkehrbringen der im Anhang aufgeführten Sprossen, Samen und Bohnen mit Ursprung aus Ägypten, die zur menschlichen Ernährung bestimmt sind, sind verboten.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Oktober 2011.²

13. Juli 2011

Eidgenössisches Departement des Innern:
Didier Burkhalter

SR **817.041.1**

¹ SR **817.0**

² Diese Verordnung wurde am 13. Juli 2011 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).

Anhang
(Art. 1)

Vom Verbot betroffene Waren

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
ex 0709.9099	Raukensprossen
ex 0709.9099	Sprossen von Roten Rüben, Rettichsprossen
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0713	Hülsenfrüchte, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert
ex 0709.9099	Bohnensprossen von Sojabohnen
1201.00	Sojabohnen, auch geschrotet
1209.10	Samen von Zuckerrüben
1209.2100	Samen von Luzerne
1209.9100	Samen von Gemüse
1207.50	Senfsamen
1207.99	Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
0910.9900	Samen von Bockshornklee
ex 0709.9099	Sprossen von Luzernen